



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutage- und Ableiten von Grundwasser aus den Quellen 4 + 5 auf Grundstück Fl.Nr. 1198, Gemarkung und Gemeinde Drachselsried, für die Trink- und Brauchwasserversorgung des Sport- und Ferienhotels Riedlberg und Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes

Die Sport- und Ferienhotel Riedlberg oHG hat unter Vorlage einer Planung eine Bewilligung nach §§ 8 und 10-14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Entnehmen, Zutage- und Ableiten von Grundwasser aus den Quellen 4 + 5 auf Grundstück Fl.Nr. 1198, Gemarkung und Gemeinde Drachselsried, für die Trink- und Brauchwasserversorgung des Sport- und Ferienhotels Riedlberg beantragt. Zudem wird die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Quellen beantragt. Gleichzeitig soll für die genutzten Quellen ein Wasserschutzgebiet gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 WHG festgesetzt werden.

Folgende Quellen sollen genutzt werden:

Bezeichnung	auf dem Grundstück Fl. Nr.	der Gemarkung	in der Gemeinde
Q4 Riedlberg	1198	Drachselsried	Drachselsried
Q5 Riedlberg	1198	Drachselsried	Drachselsried

Aus den Quellen soll eine max. Momentanentnahme von 0,7 l/s, max. 57 m³ pro Tag und max. 17.000 m³ pro Jahr erfolgen.

Für die Quelle der Wassergewinnungsanlage des Sport- und Ferienhotels Riedlberg ist beabsichtigt, durch Verordnung des Landratsamtes Regen ein Wasserschutzgebiet bestehend aus

- 1 Fassungsbereich (Zone I) und
- 1 engeren Schutzzone (Zone II)

mit einer Gesamtfläche von ca. 36,5 ha festzusetzen. Die genauen Abmessungen der einzelnen Schutzzonen gehen aus den Antragsunterlagen hervor.

Dies wird bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. der Plan des Vorhabens und der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit Schutzgebietsplan im Rathaus der Gemeinde Drachselsried in der Zeit vom **26.01.2026 bis einschließlich 25.02.2026** während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt wird (ggf. vorherige Terminabsprache),

2. etwaige Einwendungen gegen die Maßnahme oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie Bedenken und Anregungen bezüglich der Schutzgebietsverordnung bei der Gemeinde Drachselsried oder beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, Zimmer Nr. A 2.07, bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **11.03.2026** während der Dienststunden schriftlich oder zur Niederschrift (ggf. vorherige Terminabsprache) zu erheben sind,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem erforderlichenfalls noch festzusetzenden Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. a) die Personen, die Einwendungen bzw. Bedenken und Anregungen erhoben haben, sowie Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß Art 73 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG wird für das o.g. Verfahren der Plan und der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit Schutzgebietsplan (Anlage 7) bei der Gemeindeverwaltung Drachselsried, Zellertalstrasse 12, 94256 Drachselsried in der Zeit vom 26.01.2026 bis 25.02.2026 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Drachselsried unter www.drachselsried.de veröffentlicht.

Drachselsried, 12.01.2026
GEMEINDE DRACHSELSRIED


Vogl
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln und Veröffentlichung auf der Homepage

angeheftet und veröffentlicht am: 12.01.2026

abgenommen am: